

tern noch keine wirklichen Befugnisse ein. Der Versuch einer stärkeren Volksbeteiligung in der revolutionären Phase ab 1848 mit Verfassungsentwürfen unter anderem aus der Feder Peter Kaisers<sup>4</sup> und des Verfassungsrates<sup>5</sup> führte zu Übergangsbestimmungen<sup>6</sup>, die bis zum Erlass einer neuen Verfassung gelten sollten. Mit dem Reaktionserlass vom 20. Juli 1852 wurden die Übergangsbestimmungen aufgehoben, womit Fürst Alois die «Landesverfassung vom 9. November 1818» wieder in Kraft setzte.<sup>7</sup> Die Konstitutionelle Verfassung von 1862<sup>8</sup> attestierte dem Landtag wenigstens ein Mitbestimmungsrecht, insbesondere in der Frage des staatlichen Budgets und in der Gesetzgebung (§ 24). Dennoch waren das Fürstenhaus und der vom Landesfürsten ernannte ausländische Landesverweser (Regierungschef) die prägende Kraft im Staat.

Die Niederlage Österreichs im Ersten Weltkrieg, die damit einhergehende Erschütterung der österreichischen Monarchie und deren Abschaffung hinterliessen auch in Liechtenstein Spuren.<sup>9</sup> Zwar wurde in Liechtenstein an der Monarchie nicht grundsätzlich gerüttelt, aber in Verhandlungen und den daraus resultierenden sogenannten Schlossabmachungen<sup>10</sup> wurde eine neue Verfassung entworfen, die die Macht im

---

4 Verfassungsentwurf von Peter Kaiser vom März 1848. Siehe LI LA, SchäU 305 ([www.e-archiv.li/D44524](http://www.e-archiv.li/D44524)).

5 Eine von einem Verfassungsausschuss ausgearbeitete Verfassung («Entwurf einer Verfassung für das Fürstenthum Liechtenstein vom 1. Oktober 1848») wurde nicht in Kraft gesetzt. Originaltitel, geprüft von Paul Vogt und korrigiert auf der Basis der handschriftlichen Eingabe des Verfassungsausschusses vom 1. Oktober 1848 an Fürst Alois von Liechtenstein in Wien; Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein, HKK (Hofkanzleikorrespondenz) 10717 ex 1848 beim Endakt 10370 ex 1863. Ebenso in der Bearbeitung von Paul Vogt und Olga Anrig als «Verfassungsentwurf des Verfassungsrates vom 1. Oktober 1848» bezeichnet ([www.e-archiv.li/D44523](http://www.e-archiv.li/D44523)).

6 Konstitutionelle Übergangsbestimmungen vom 7. März 1849. Siehe LI LA, RC 100/4 ([www.e-archiv.li/D45202](http://www.e-archiv.li/D45202)).

7 Art. 1 des Reaktionserlasses vom 20. Juli 1852. Siehe LI LA, SgRV 1852 ([www.e-archiv.li/D43025](http://www.e-archiv.li/D43025)).

8 Konstitutionelle Verfassung vom 26. September 1862. Siehe LI LA, SgRV 1862/5 ([www.e-archiv.li/D42357](http://www.e-archiv.li/D42357)).

9 Siehe dazu ausführlich Quaderer-Vogt, *Bewegte Zeiten*, insbesondere Bd. 2, S. 71–132.

10 Zu den Schlossabmachungen: Quaderer, *Verfassungsdiskussion 1921; Quaderer, Schlossabmachungen; Vaterländische Union, Schlossabmachungen*.